

7. Maßnahmenplanung

7.1 Auflösung einer Hauptschule

Ab dem Schuljahr 2008/09 wird die Hauptschule Ost als die kleinere der beiden Schulen aufgelöst.

Um ausreichend Zeit für alle notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen zu haben, soll der Standort als Zweigstelle der Hauptschule West bis Ende des Schuljahres 2009/10 beibehalten werden.

Anmeldungen zur Klasse 5 sind ab dem Schuljahr 2008/09 für die Hauptschule West vorzusehen.

7.2 Nutzung des Gebäudes Hauptschule Ost

Das nach dem Umzug freie Gebäude der Hauptschule Ost soll wie folgt genutzt werden:

- a) Der zum Ländchenweg gelegene Aufgang A des Gebäudes wird teilweise von der Realschule genutzt. Bei Bedarf könnten weitere Räume der Realschule zur Verfügung gestellt werden, so dass für einen möglichen Ganztagsbetrieb ausreichend Räume vorhanden wären.
- b) Neben der Realschule soll außerdem die Förderschule in diesem Gebäude untergebracht werden. Die Fördermöglichkeiten in einem größeren Schulgebäude mit größeren Pausenflächen sind wesentlich besser. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist mit einer Steigerung der Schülerzahl mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung zu rechnen. Diese Förderung ist in der Schwelmer Förderschule bisher nur für die Primarstufe vorgesehen. In dem wesentlich größeren Schulgebäude der Hauptschule Ost kann dieser Förderschwerpunkt auf die Sek I erweitert werden. Außerdem ist es möglich, die Fördergruppe sprachbehinderter Kinder, die bisher die Förderschule in Ennepetal besuchen, im eigenen Schulgebäude unterzubringen. Für einen möglichen Ganztagsbetrieb sind ebenso Räume vorhanden.

7.3 Grundschule Nordstadt – Schulgebäude in Linderhausen

Das Schulgesetz NW lässt zwar ausdrücklich Zweigstellen für Schulen zu, allerdings sind weiterhin für die Klassen Mindest- und Höchstzahlen vorgegeben. In der Vergangenheit lagen die Schülerzahlen über 300 im gesamten Schulbezirk. Auch mit Auflösung der Schulbezirke ist wegen der Lage der Schule nicht zu erwarten, dass die Elternwahl zu einem erhöhten Zulauf führt. Künftig wird nur noch eine Zahl von 200 erreicht. Im Gebäude Hattinger Straße liegen die Zahlen deutlich unter dem Klassenfrequenzrichtwert (24) , in Linderhausen sogar nur beim Mindestwert.

Sollte sich auch nach Auflösung der Schulbezirke die Schülerzahl entsprechend den Prognosen entwickeln, kann eine ordnungsgemäße Klassenbildung gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NW in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NW nur noch im Gebäude Hattinger Straße gemeinsam mit den Linderhauser Kindern gewährleistet werden. Eine angemessene

Schülerbeförderung wäre sicher zu stellen. Die Kosten dafür liegen nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen beim Schulträger, soweit der Schulweg über 2 Km liegt.

7.4 Nutzung der freien Gebäude

Die frei werdenden Gebäude können anderweitig genutzt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden den ÖPNV nur unwesentlich beeinflussen.